

«Anrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Adresse»  
«PLZ» «Ort»

Linz, am 27.02.2008

## **Dienstrechtsverfahren ÖBB**

Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1.)** In obiger Angelegenheit ist nunmehr die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16.01.2008 in meiner Kanzlei am 11.02.2008 eingegangen.
- 2.)** Ich habe diese umgehend an Herrn Anton Hedenig, sowie den Hauptverband der Rechtsschutzversicherungen übermittelt. Der Inhalt ist auf der Homepage [www.ug-vida.at](http://www.ug-vida.at) ersichtlich.
- 3.)** Damit steht fest, dass die Dienstrechtsklage abgewiesen wurde. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Angelegenheit, dass Mag. Johann Ellersdorfer als Laienrichter beim Obersten Gerichtshof hier mitgestimmt hat, dass ist nach den mir erteilten Informationen jener Jurist, der die bekämpfte Betriebsvereinbarung im Wesentlichen inhaltlich miterrichtet hat.
- 4.)** Das Urteil ist 39 Seiten lang. Davon stellen jedoch 25 Seiten eine kurze Zusammenfassung des Vorbringens und des äußerst gekürzten und lediglich auf die formelle Seite bezogenen Sachverhalt dar.
- 5.)** Der Oberste Gerichtshof beschränkt sich im Wesentlichen darauf, zu behaupten, dass das Vorbringen unrichtig sei, geht aber auf das Vorbringen und die Beweisanbote im Detail, also inhaltlich nicht ein. Mit seinen Begründungen zum Protest gegen Änderungen der auch erhoben wurde, meint der Oberste Gerichtshof, ohne dass dies rechtlich normiert wäre, dass bereits das gesamte Vorbringen im Feststellungsbegehren im Protest offenbar beinhaltet gewesen sein

müsste. Dies wurde aber von der beklagten Partei nicht einmal vorgebracht. Insgesamt kann daher die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nur im Hinblick auf die rechtspolitische Dimension dieser Angelegenheit nachvollzogen werden.

Damit ist der ordentliche Rechtsweg vor den Zivilgerichten jedenfalls ausgeschöpft.

**6.)** Nachdem der Oberste Gerichtshof mit einer ebenfalls unrichtigen Begründung, wonach keine konkreten verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte angeführt worden wären, die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht erhoben hat, werde ich unter einem nunmehr auch die Verfassungsgerichtshofbeschwerde wegen der Dienstrechtsänderung und des Bundesbahnstrukturgesetzes einbringen.

Nachdem es sich wie aus den Medien bekannt ist, beim Verfassungsgerichtshof ebenfalls um einen politisch besetzten Gerichtshof handelt, und die Streichung der Rechte der ÖBB- Bediensteten offenbar gesamtpolitisch gewollt war, sind auch diesbezüglich die Erfolgsaussichten nicht als rosig zu bewerten. Der Verfassungsgerichtshof nimmt nämlich eine wie in der Verfassung angeführte Überprüfung von Gesetzen auf Verfassungswidrigkeit nicht vor, sondern es dürfen hier jeweils nur die bestimmten Passagen aus einem Gesetz vom Beschwerdeführer angefochten werden. Dieses vom Verfassungsgerichtshof judizierte Mittel dient zur Reduzierung des Anfalles der VfGH- Beschwerden, stellt aber ein Richterrecht dar, welches in der Verfassung selbst nicht verankert.

**7.)** In diesem Sinne tut es mir leid, dass trotz meiner intensiven und zeitaufwendigen Bemühungen kein Erfolg zutage getreten ist.

**8.)** Die Entscheidung betreffend des Betriebsüberganges nach dem AVRAG, die ebenfalls bekämpft wurde, ist noch beim Obersten Gerichtshof anhängig. Ich erwarte auch diesbezüglich eine politische Entscheidung und keine rechtliche. Auch dort haben ja die Gerichte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit formalen Argumenten in den beiden Unterinstanzen nicht zugelassen.

Ich werde vom Ergebnis dieser Entscheidung in den Musterprozessen erneut berichten und verbleibe bis dahin

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hans Teuchtmann